

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Lattermann GmbH
Oststraße 20
DE 07407 Rudolstadt

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Finanzen, Ordnung und Umwelt
Schlossstraße 24
07318 Saalfeld

Herr Klatt
(0049/3672/823834, marcel.klatt@kreis-slf.de)

Vorgangsnummer: RTH000012600 5

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 11.03.2016 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: R73TU0212 3
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: R73TU0212 3
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.
Gemäß § 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Verwaltungskostenordnung werden für öffentliche Leistungen von den Behörden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die zuvor stehende Kostenentscheidung gründet sich auf § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz i. V. m. der Anlage zu § 1 Teil A, Abschnitt 1 Nr. 15.1 (Analog) der ThürVwKostOMLFUN. Verwaltungskostenfreiheit besteht im Vorliegenden Fall nicht, da weder in sachlicher noch in persönlicher Hinsicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 bzw 3 ThürVwKostG erfüllt sind.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld) Widerspruch erhoben werden. Zur Fristwahrung muss der Widerspruch innerhalb dieser Frist dort eingehen. Der Widerspruch muss den Widerspruchsführer und den Gegenstand des Widerspruchsbegehrens bezeichnen. Zudem soll der Widerspruch einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweis: Die Erhebung des Widerspruchs per E-Mail genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

5.4.1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, insbesondere über Andienungs- und Überlassungspflichten sowie Anschluss- und Benutzungszwang. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob landesrechtliche Vorschriften der Einsammlung und Beförderung entgegenstehen.

5.4.2 Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege vom Abfallerzeuger zur Abfallsortierungsanlage zu erfolgen. Jede Zwischenlagerung ohne Genehmigung ist unzulässig.

5.4.3 Werden von dieser Genehmigung erfasste Abfallarten vom Entsorger zurückgewiesen, gilt diese Genehmigung mit allen Maßgaben und Hinweisen auch für den Rücktransport zum Abfallerzeuger. Der Abfallbeförderer ist dann berechtigt, diese Abfälle zu einer anderen Entsorgungsanlage zu transportieren, wenn hierfür die entsprechende Genehmigung vorliegt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Saalfeld

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.04.2016

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: RTH000012600 5

Nebenbestimmungen:

1. Bei Änderung von wesentlichen Umständen, welche der Genehmigung zugrunde liegen, sowie bei Änderungen der im Antrag angegebenen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unverzüglich zu informieren. Sollten sich gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 -8 AbfAEV beizufügende Unterlagen ändern bzw. erlöschen, ohne das dies dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt angezeigt wird, behalten wir uns den Widerruf der Erlaubnis vor.
2. Die Abfalltransporte dürfen nur in dafür geeigneten Behältnissen und mit geeigneten Fahrzeugen vorgenommen werden. Bei offenen Wagen oder Containern ist die Ladung in geeigneter Weise (z.B. mit Netzen) abzudecken, um das Herabwehen zu vermeiden. Bewegliche Behälter (Fässer u. ä.) sind gegen Umstürzen oder Verrutschen zu sichern.
3. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss sich in jedem Einzelfall vor der Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger vergewissern, dass die zu transportierende Abfallart mit der in elektronischer Form geführten Nachweisen eingetragenen Abfallart übereinstimmt.
4. Gemäß § 5 Abs. 3 haben die für die Leitung und Beaufsichtigungverantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist uns unaufgefordert, spätestens 3 Monat nach Ausstellungsdatum, nachzuweisen.